

Schrifttum

juris PraxisKommentar SGB II

Astrid Radüge, (Hg.) Richterin am Landessozialgericht Hamburg

2. Auflage 2007

Der Kommentar zum SGB II ist Teilband des Gesamtwerkes juris PraxisKommentar SGB, der von den Richtern am Bundessozialgericht Prof. Dr. Schlegel und Dr. Voelzke herausgegeben wird. ISBN 978-3-938756-38-6

Umfang: 759 Seiten

Preis bei Einmalbezug: 129,00 Euro inkl. 7 % MwSt.

Abonnement: 10,00 Euro zuzügl. 19% MwSt.

(12 Monate Online-Zugang für bis zu 3 Nutzer inkl. Druckausgabe)

Wie kein anderes Reformgesetz der letzten Jahre hat das SGB II in die gesellschaftliche Wirklichkeit eingegriffen und mit der Grundversicherung für Arbeitsuchende der rechtsanwendenden Praxis umfangreichen Problemstoff beschert. Die Fülle der Umsetzungsschwierigkeiten zeichnete sich schon vor dem Inkrafttreten des SGB II am 1. Januar 2005 ab und veranlassten seinerzeit die Herausgeber des Juris Praxis Kommentars, mit der 1. Auflage neue Wege zu beschreiten. Sie stellten dem Rechtsanwender den Kommentar nicht nur in festgebundener Papierform zur Verfügung, sondern auch online und verknüpft mit der Juris Datenbank. Auf diese Weise nutzten sie die Möglichkeiten der modernen Informationstechnik und garantierten einen raschen Zugriff auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur nach ihrem jeweils aktuellsten Stand. Der eingeschlagene Weg hat sich als ausgesprochen glücklich erwiesen. Besonders wenn man bei der täglichen Arbeit beides nebeneinander benutzt, ist der Juris Praxis Kommentar überaus hilfreich.

Was bei der 1. Auflage, die Anfang 2005 erschienen ist, noch nicht möglich war, vervollkommenet die 2. Auflage. Seinerzeit fehlte naturgemäß noch jegliche Erfahrung mit dem neuen Gesetz. Das ist jetzt anders. Inzwischen liegen eine kaum noch zu überblickende Rechtsprechung der unteren Instanzgerichte (überwiegend in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) und eine ebenso reichhaltige Literatur vor. Außerdem ist das Gesetz mehrfach geändert worden. Heute besteht die Aufgabe darin, die Fülle des Materials zu überschauen und auszuwerten, Tendenzen zu erkennen und die Rechtsanwendung hinsichtlich der nun näher definierten Hauptprobleme zu kanalisieren. Sich dieser Aufgabe zu stellen, ist höchste Zeit und erfordert immensen Fleiß und Ausdauer, der dem 16-köpfigen Autorenteam vorbehaltlos zu bescheinigen ist.

Das Werk zeichnet sich durch einen klaren, übersichtlichen Aufbau aus. Nach dem aktuellen Gesetzestext eines jeden Paragraphen folgt zunächst eine Gliederung der kommentierten Probleme mit Verweisen auf die Randziffern. Es schließen sich dann unter A kürzere Basisinformationen zur Textgeschichte, zu den Materialien, zu Vorgänger- und Parallelvorschriften und den systematischen Zusammenhängen an. Ferner finden sich hier auf den Paragraphen bezogene Literaturhinweise. Unter B folgt dann die auf die Praxis abgestellte ausführliche Kommentierung. Sie behandelt Regelungsinhalt, Bedeutung und Normzweck und geht

auf die einzelnen Auslegungsprobleme ein. Unter C finden sich dann häufig Praxishinweise. Aus ihnen kann mancher Sachbearbeiter einer ARGE, aber mit Sicherheit auch mancher Rechtsanwalt wertvolle Tipps für sein Vorgehen finden. Warum allerdings die Praxishinweise z.B. in den §§ 50, 51a, 51b, 52, 52a im Volltext wiederholt werden, erschließt sich nicht.

Die Kommentierungen sind mit fettgedruckten Überschriften versehen, so dass man die bearbeiteten Problemkreise schon beim ersten Überfliegen einer Seite erkennt. In den Textpassagen sind aussagekräftige Stichworte ebenfalls durch Fettdruck hervorgehoben. Insgesamt gelangt man sehr leicht an die Stelle, an der man die Lösung für ein Rechtsproblem findet. Hier sind praxisrelevante Fragen sachkundig und kritisch erörtert. Dass die Kommentatoren selbst in der Praxis arbeiten, ist allenthalben positiv spürbar. Die Auseinandersetzungen mit den Gesetzesmaterialien, der Literatur und der umfangreichen Rechtsprechung der 1. und 2. Instanz nehmen einen breiten Raum ein. Hingegen tritt die Berücksichtigung der älteren Rechtsprechung und Literatur zum BSHG zurück. Diese Schwerpunktbildung ist richtig, weil das SGB II nicht die Fortsetzung des bisherigen Sozialhilferechts in neuen Paragraphen darstellt, sondern überwiegend neues Recht enthält.

Hervorragend ist das Problem der Zitate gelöst. Meist sind die Zitate in einer mehr oder weniger langen und häufig unübersichtlichen Klammer enthalten und es macht Mühe, das Ende der Klammer zu finden, um im Text weiterlesen zu können. Im Juris Praxis Kommentar befinden sich die Zitate in Fußnoten. Der Lesefluss wird nicht gehemmt, der Zugriff auf das Zitat ist dennoch ermöglicht, wenn man sich damit vertiefend befassen will. Gerade dabei hilft nun die Verknüpfung mit der Juris Datenbank.

Jeder Käufer des Praxis Kommentars erwirbt die Lizenz, diese Datenbank zu nutzen. Nach der Anmeldung, die auch nicht sehr geübten PC-Besitzern leicht gelingt, genügt ein Mausklick auf farbig unterlegte Zitate und schon kann man das zitierte Dokument im Originaltext nachlesen. Das erleichtert die Arbeit mit dem Kommentar und spart bei der Recherche in erheblichem Umfang Zeit, zumal nur ein geringer Teil der Zitate nicht farbig unterlegt ist.

Abgerundet wird der Kommentar durch einen Anhang. Hier finden sich die Alg II-V, die Verordnung über die Mindestanforderungen über Leistungen der Eingliederung nach dem SGB II, die Verordnung zur Regelung der Grundsätze des Verfahrens für die Arbeit der Einigungsstellen nach dem SGB II und die Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende.

Mit dem Juris Praxis Kommentar zum SGB II liegt ein Werk vor, das sich durch eine Informationsbreite und -tiefe auszeichnet. Durch die Verarbeitung der umfangreichen Rechtsprechung und Literatur aus jüngster Zeit ist eine erfolgreiche Arbeit jedes Praktikers mit diesem Kommentar gewährleistet. Seine Anschaffung und die Nutzung der Juris Datenbank können nur wärmstens empfohlen werden.

*Dr. Friedrich Stoll,
Präsident des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein*